

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 3

Artikel: Höchst-Preise für den Handel mit Alt-Metallen und Metall-Abfällen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Metall selbst immer auf dessen Schmelzpunkt abgekühlt wird. Bei solchen Materialien ist es daher unumgänglich, bei der autogenen Schweißung ein Schweißpulver anzuwenden, das geeignet ist, die bestehenden Eisenoxyde chemisch zu lösen. Auch das Röhren mit dem Schweißstab führt zu einer mechanischen Zerkleinerung von Eisenoxyden.

Der Charakter der Schweißnaht hängt bei Flußeisenblechen auch ganz von der Art der Abkühlung ab, da von dieser eben die Umformung des Kohlenstoffs in Eisen bedingt wird. Eine rasche Abkühlung wird stets zu spröden Schweißnähten führen und daher soll man eben auf eine langsame Abkühlung bedacht sein.

Bei Gußeisen bedeutet die Entstehung der gefährdeten Gußspannungen eine weitere unangenehme Begleiterscheinung beim Schweißen. Diese Spannungen werden dadurch verursacht, daß die dickeren Teile eines Gußstückes langsamer erstarren und später schwinden als die dünnern, und daß diese spätere Schwindung von den dünnern, vorher erstarrten Teilen verhindert werden will. Hierdurch werden in diesen schwächeren Teilen, weil das Gußeisen wenig elastisch ist, fast keine Dehnung und Zusammenrückung zuläßt, beträchtliche Spannungen hervorgerufen, denen diese Teile häufig nicht gewachsen sind. Ist die entstehende Spannung größer als die Festigkeit des Gußeisens, so wird sofort beim Erkalten, ohne weiteres Zutun, ein Bruch, ein Reißen eintreten; ist die Spannung geringer, so wird dies zwar nicht sofort die Folge sein, aber im spätern Betrieb kann durch einen Schlag, ja nur eine Erschütterung ganz unerwartet und scheinbar unerklärlich ein Bruch herbeigeführt werden. Besonders die Übergangsstellen von dünnern in dicke Gußteile geben Anlaß zum Auftreten von Gußspannungen und von Brüchen. Der Entstehung von Gußspannungen, welche die Festigkeit gegoffener Teile sehr beeinträchtigen können, kann in mehrfacher Weise entgegengearbeitet werden, wenn auch eine vollständige Befestigung derselben nicht zu erzielen ist. Natürlich muß schon beim Entwurf solcher Gußteile hierauf Rücksicht genommen werden. Dann muß man auf eine möglichst gleiche Erwärmung und ebenso auf eine möglichst gleiche Abkühlung bedacht sein. Diese Angelegenheit haben wir schon in frühern Artikeln eingehender behandelt.

Auf Kupfer, Aluminium und Blei kommen wir das nächste Mal zu sprechen. (Schluß folgt.)

Höchst-Preise für den Handel mit Alt-Metallen und Metall-Abfällen.

(Verfüg. des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. vom 3. April 1918.)

I Es werden folgende Höchstpreise für Altmetalle und Metallabfälle festgesetzt:

A. Kupfer.

1. Neue Kupferabfälle	Fr. 3.80
2. Altkupfer, schwer, tiegelrecht	" 3.80
3. Altkupfer, leicht, tiegelrecht	" 3.60
4. Altkupfer, verzinkt	" 3.40
5. Kupfer von Feuerbüchsen und Stehbolzen	" 4.40
6. Kupferdrahtabfälle bis 5 mm	" 4.40
7. Kupferdrahtabfälle über 5 mm	" 4.60
8. Kupferspäne, rein	" 3.40
9. Klischeekupfer	" 1.80
10. Kupferdrahtabfälle, verzinkt	" 3.80

B. Messing.

1. Neue Messingabfälle, inkl. Patronenhülsen	Fr. 2.90
2. Altmessing, Guß	" 2.60
3. Altmessing, leicht (Sammel-messing)	" 2.40
4. Messing-Stangenspäne	" 2.60
5. Messing-Gußspäne	" 2.30

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

== Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

2889

höchste Leistungsfähigkeit.

C. Bronze.

1. Sammelrotguß	Fr. 3.50
2. Maschinenbronze	" 3.70
3. Glockenmetall	" 4.30
4. Chrommetall	" 3.40
5. Bronzespäne, reine	" 2.80
6. Bronzespäne mit hochprozentigem Zinn- und Kupfergehalt	" 3.20
7. Bronzedrahtabfälle	" 3.80

D. Blei.

1. Altes Weichblei	" —.80
2. Altes Blei, gemischt	" —.90
3. Akkumulatorenblei	" —.40

E. Zink.

1. Neue Zinkabfälle	" 1.40
2. Altes Zink, gemischt	" 1.30

F. Zinn.

1. Sammelzinn	" 3.80
2. Altzinn, 1. Qualität	" 6.80
3. Löffelzinn	" 3.80
4. Syphonzinn (Syphonköpfe)	" 4.80

G. Lagermetall.

1. Lagermetallabfälle (Preis je nach Legierung)	" 1.30
2. Altes Schriftmetall	" 1.30

H. Neusilber.

1. Neue Neusilberabfälle	" 2.90
2. Neusilberspäne, reine	" 2.60
3. Alt-Neinickel und Abfälle	" 15.—

II. Für Spezialsorten (z. B. Lötzinn), für ungeschmolzene oder durch Regeneration gewonnene Metalle und Legierungen werden vorderhand die Preise von Fall zu Fall bestimmt.

III. Die Preise verstehen sich per Kilogramm, franko Station des Versenders, zahlbar gegen bar, sobald die Ware kontrolliert und übernommen ist.

IV. Die zum Handel mit Altmetallen und Metallabfällen ermächtigten Personen und Firmen können für ihre Lieferungen an die Industrie, die solche Metalle verarbeitet, einen Zuschlag von 10% zu den jeweils gültigen Höchstpreisen berechnen. In diesem Zuschlag ist eine Provision für die Sammeltätigkeit inbegriffen.

V. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden nach Maßgabe der Art. 4 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 3. April 1918 betreffend Gewinnung und Verarbeitung von Metallen und den Handel mit solchen geahndet.

Bei Überschreitung oder Umgehung der Höchstpreise sind Käufer und Verkäufer strafbar.